

FMTI Umweltupdate Juli 2023

1. Einladung zum FMTI-Umweltausschuss (online)
2. Energiekostenzuschuss 2
3. Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)
4. Konsultationsentwurf Netzinfrastukturplan (NIP)
5. Gemeinsamer EU-Gaseinkauf/AggregateEU/Neue Industrial Advisory Group
6. Finale Annahme der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) durch das Europäische Parlament
7. Roadmap RePowerEU- Initiative Hydrogen Valleys
8. Industriellen CO₂-Abscheidung und Bindung
9. Förderung von ETS-Betrieben im Rahmen der UFI
10. Abstimmung des Plenums des Europäischen Parlaments über die Ökodesign-VO
11. Verordnungsvorschlag zur Kreislaufwirtschaft in der Automobilindustrie
12. Position des Plenums des Europäischen Parlaments zur Industrieemissions-RL sowie zur Verordnung über das Industrieemissionsportal
13. RED III

1 Einladung zum Umweltausschuss

Wir laden Sie herzlich zum nächsten FMTI-Umweltausschuss ein:

Wann: **Donnerstag, 28.09.2023, von 13.00 bis 15.00 Uhr**
Wo: **MS-Teams** (der Zugangslink wird Ihnen einen Tag vorher übermittelt).
Kosten: **keine**
Anmeldung: **umweltteam@fmti.at**

Gerne können Sie uns schon im Vorfeld allfällige Themenvorschläge an umweltteam@fmti.at übersenden.

2 Energiekostenzuschuss 2

Die Richtlinie des Energiekostenzuschusses 2 (EKZ 2) ist trotz deren Ankündigungen vor einem Dreivierteljahr noch nicht veröffentlicht worden und die notwendigen Details noch immer ausständig. Der Energiekostenzuschuss 2 gilt für das gesamte Jahr 2023 und ist in zwei Stufen zu beantragen. Im Q3 2023 wird man die Kosten für das 1. Halbjahr 2023 beantragen können und im Q1 2024 für das 2. Halbjahr 2023. Unter folgendem [Link](#) können Sie sich direkt beim Newsletter des aws (förderabwickelnde Stelle) anmelden, um schnellstmöglich an die Informationen zu kommen. Sie werden jedoch auch wie gewohnt weiterhin von uns zu diesem Thema informiert. Eine Gesamtübersicht der Energiekostenzuschüsse für Unternehmen finden Sie in der Anlage.

3 Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Mit 01.10.2023 beginnt die Übergangsphase der [CBAM-Verordnung](#), die bis 31.12.2025 angesetzt ist und eine Registrierungs- und Berichtspflicht umfasst. Diese betrifft alle Importeure von in Anhang 1 CBAM-VO erfassten Produkten, also im Wesentlichen Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel, Wasserstoff und Strom, bzw. einzelne vor- und nachgelagerte Produkte dieser Waren. Importeure dieser Produkte müssen sich - vor dem Import der entsprechenden Waren - entweder selbst oder über einen Vertreter bei der zuständigen nationalen Behörde (BMF) registrieren. Sie haben weiters eine Dokumentations- und Berichtspflicht für die von ihnen aus Nicht-EU-Staaten (mit bestimmten Ausnahmen) importierten Güter, die die direkten und teilweise auch indirekten THG-Emissionen bei der Herstellung der Güter im Ursprungsland umfasst, sowie dafür im Herkunftsland entrichtete allfällige CO₂-Kosten. CBAM-Berichte gem. Art 35 CBAM-VO sind vierteljährlich über ein von

der EU-Kommission bereitgestelltes Online-Portal, das sich gerade im Aufbau befindet, einzureichen. Erste Infos inkl. Factsheet dazu finden Sie auf der BMF-Homepage unter [Carbon Border Adjustment Mechanism \(CBAM\) \(bmf.gv.at\)](https://www.bmf.gv.at). Die Umsetzung wird über das Amt für nationalen Emissionszertifikatehandel erfolgen, das auch für die [nationale CO2-Bepreisung im Rahmen des NEHG 2022](#) zuständig ist. In der Implementierungsphase ist noch keine Einrichtung finanzieller Ausgleichszahlungen vorgesehen. Der Erwerb von CO2-Zertifikaten für die importierten Produkte wird erst in der Implementierungsphase ab 01.01.2026 fällig. Details zur der ab 01.10.2023 erforderlichen Berechnung der Treibhausgasemissionen für den CBAM-Report werden in einen Durchführungsrechtakt der EU-Kommission geregelt. Der Entwurf dazu befindet sich derzeit in Begutachtung.

Um im Herbst möglichst frühzeitig eine Erstinformation als Leitfaden für betroffene Unternehmen bereitstellen zu können, hat die Sparte Industrie bereits im April das Institut für Industrielle Ökologie (IÖ) mit der Erstellung eines Guidance Papers beauftragt. Das Guidance Paper wird im September zur Verfügung stehen.

Eine überarbeitete WKÖ-Kurzinformation zum Thema findet sich hier: [CBAM - Carbon Border Adjustment Mechanism - WKÖ.at](#)

Der Link für die Anmeldung zum Newsletter ist: [BMF - Newsletter-Neu](#)

4 Konsultationsentwurf Netzinfrasturkturplan (NIP)

Im Juli 2023 präsentierte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) den Konsultationsentwurf zum Netzinfrasturkturplan (NIP). Der NIP ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:d94df13d-63e2-45de-8fb6-4c5d7e750390/OENIP-2023.pdf>

Hintergrund zum Prozess

Das Bundesministerium erstellt gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) einen integrierten österreichischer Netzinfrasturkturplan (NIP). Der NIP koordiniert die Planung der Strom- und Gasnetze mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien und bildet somit die Grundlage für den koordinierten Netzaus- und Umbau. Zur Abschätzung des zukünftigen erneuerbaren Ausbaus hat das Umweltbundesamt im Auftrag des BMK die Flächenpotentiale für die nationale erneuerbare Produktion bis 2030 und 2040 erhoben und in Österreich räumlich differenziert. Auf dieser Basis wurden durch die Montanuniversität Leoben Netznotwendigkeiten für ein Infrastrukturszenario abgeleitet. In zwei Stakeholderrunden wurde seit Anfang 2023 über den Stand der Arbeiten informiert und diskutiert.

Ziel des NIP

Umfassende qualitative und quantitative Erarbeitung und Bewertung von drei Ausbauszenarien für die Energieinfrastruktur in den Bereichen Strom, Gas und Wärme, um bis zum Jahr 2040 ein nachhaltiges, klimaneutrales Wirtschafts- und Energiesystem in Österreich zu ermöglichen. Dazu müssen Aufbringung und Verbrauch verortet werden.

Inhalt des Entwurfs

Mit Blick auf das Gesamtenergiesystem soll der NIP - entsprechend des gesetzlichen Auftrags - die konkreten Netzplanungen von Strom-Übertragungsnetzen, Gasnetzen im Bereich der Fernleitungen und der Netzebenen 1 und 2 sowie die Planung des Aufbaus einer Wasserstoff-Infrastruktur unterstützen. Er ist den Netzplanungsaktivitäten der jeweiligen Unternehmen vorgelagert und ergänzt diese auf strategischer Ebene. Seine zusammenschauende Betrachtung trägt dazu bei, dass bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Infrastruktur die spezifischen Wechselwirkungen erkannt und Synergien zwischen Energieträgern, Erzeugungs- und Verbrauchssektoren bereits in der Planungsphase von Energieinfrastrukturen genutzt werden, beispielsweise bei der Netzeinbindung von Elektrolyseprojekten. Aus unserer Sicht ist die erstmals energieträgerübergreifende Planung

im integrierten österreichischen Netzinfrasturplan zu begrüßen. Eine gesamthafte und übergeordnete Planung der Netzinfrastur ist die notwendige Basis für die Energiewende. Ein starkes Übertragungsnetz ist essenziell, um die Verbindung zwischen regional stark unterschiedlichen Erneuerbaren-Potentialen, Speichern und der Industrie zu gewährleisten.

Systemgrenzen des NIP

Im Mittelpunkt steht der Bereich der Energieübertragung. Im Strombereich sind das die 380-kV- und 220-kV-Netze bis zu den Umspannwerken, an welche die untergelagerten 110-kV-Verteilernetze angeschlossen sind. Diese sind nicht mehr Teil des Betrachtungsraums. Im Bereich der Gasversorgung konzentriert sich der NIP einerseits auf das Fernleitungsnetz und die Netzebenen 1 und 2 sowie auf die künftige Netzinfrastur für Wasserstoff.

Künftiger Infrastrukturbedarf

Im Stromnetz käme es ohne Ausbaumaßnahmen insbesondere beim Transport des Stroms von Osten nach Westen zu starken Netzüberlastungen, die jedoch mit Flexibilitäts-elementen (wie z.B. Pumpspeicherkraftwerke, Batteriespeicher oder Power-to-Gas) verringert werden können. Das Gasnetz soll bis 2040 teilweise zu einem H₂-Netz umgewidmet werden, wobei auch der Neubau von H₂-Leitungen erforderlich sein wird. In Gebieten ohne bestehende Parallelstrukturen wird ein ausschließlicher (Bio)Methantransport angenommen, damit Investitionen in Gasleitungsneubau möglichst beschränkt werden.

Etwaige Stellungnahmen bitte bis zum 15.08.2023 an umweltteam@fmti.at

Weitere Informationen:

- [Der integrierte Netzinfrasturplan \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at)
- [Netzinfrasturplan | OTS.at](https://www.ots.at)
- [Gewessler stellte Plan zum Ausbau der Energienetze vor - news.ORF.at](https://www.orf.at)

5 Gemeinsamer EU-Gaseinkauf/AggregateEU/Neue Industrial Advisory Group

Die GD ENER hat eine [Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für eine neue Untergruppe](#) im Rahmen der [Industrieberatungsgruppe der EU-Energieplattform](#) veröffentlicht, die sich auf die AggregateEU-Plattform konzentriert. Zur Erinnerung: Die [EU-Energieplattform](#) wurde eingerichtet, um die Kommission bei der Verwirklichung der in der RePower-EU-Mitteilung festgelegten Ziele zu unterstützen. Dazu gehörte ein neues Instrument namens "AggregateEU", um die Gasnachfrage zu bündeln und gemeinsam über den Gaseinkauf auf europäischer Ebene zu verhandeln, und wir haben Sie regelmäßig über die regionalen Treffen und nationalen Konsultationsinitiativen informiert. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Seite "Fragen und Antworten" der GD ENER [hier](#).

Da die Initiative von den industriellen Gasverbrauchern bisher nur zögerlich angenommen wird, zielt diese neue Untergruppe darauf ab, ein Forum zu schaffen, in dem Käufer Feedback zur Funktionsweise der Plattform geben können, mit dem Ziel, zusätzliche gasverbrauchende Industrieunternehmen für die Teilnahme an den nächsten Ausschreibungen zu gewinnen.

Aufgaben der neuen Beratungsgruppe:

- Unterstützung der GD ENER bei der Bewertung der Umsetzung von AggregateEU
- Regelmäßiges Feedback zur Nutzererfahrung von AggregateEU
- Unterstützung der GD ENER bei der Ermittlung von Verbesserungen bestehender Produkte oder anderer zusätzlicher Produkte oder Dienstleistungen, die in künftigen Ausschreibungsrunden in AggregateEU aufgenommen werden könnten.

Die neue Gruppe soll maximal 30 Mitglieder haben und sich zusammensetzen aus:

- Gasverbrauchenden Unternehmen

- EU-Verbände, die Gasverbraucher vertreten (als Beobachter, und der Verband muss mindestens 3 Mitglieder der AggregateEU-Plattform oder 3 Mitgliedsunternehmen vertreten, die sich bewerben möchten)

Nächste Schritte des Bewerbungsprozesses:

- Interessierte Unternehmen oder EU-Verbände sollten den Antrag bis Montag, den 21. August 2023, bei der GD ENER (ENER-PLATFORM-IAG@ec.europa.eu) einreichen
- Sie sollten dem Antrag ein ausgefülltes Anschreiben, Anhang I (Einstufungsformular) und Anhang II (Formular für Auswahlkriterien) des beigefügten Dokuments sowie einen Lebenslauf im Europass-Format beifügen

Sollten Sie Interesse an einer Teilnahme haben ersuchen wir Sie um eine kurze Information an umweltteam@fmti.at damit der FMTI weiterhin in die Entwicklung eingebunden bleiben kann.

6 Finale Annahme der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) durch das Europäische Parlament

Untenstehend finden Sie die wichtigsten Änderungen des EED-Beschlusses zusammengefasst. Das vollständige Dokument finden Sie [hier](#).

Verankerung des Energy Efficiency First Prinzips:

- Mitgliedsstaaten müssen bei Planungs-, Politik- und größeren Investitionsentscheidungen Energieeffizienzlösungen berücksichtigen.
- Größere Investitionsentscheidungen sind Investition über 100 Mio. € bzw. 175 Mio. € bei Verkehrsinfrastrukturprojekten

Zielsetzung:

Senkung Endenergieverbrauch um 11,7% bis 2030 (Referenzszenario 2020) (Die vormalig angestrebten Reduktionen von 32,5% bezogen sich auf das Vergleichsszenario 2007):

- Verpflichtendes Ziel: Maximaler Endenergieverbrauch 2030 < 763 Mio. t RÖE (vgl. bisher < 846 Mio. t RÖE)
- Indikatives Ziel: Maximaler Primärenergieverbrauch 2030 < 992,5 Mio. t RÖE (vgl. bisher < 1128 Mio. t RÖE)
- Die Pflicht gilt für die Mitgliedstaaten gemeinsam. Jeder einzelne Mitgliedstaat legt in seinen nationalen Energie- und Klimaplänen indikativ nationale Beiträge und Zielpfade fest. (Für die Festlegung der nationalen Beiträge soll die in Anhang I der Richtlinie festgelegte Formel herangezogen werden, wobei eine Abweichung um rund 2,5% möglich ist.) Kann mit der Summe der nationalen Beiträge das gemeinsame Ziel nicht erreicht werden, kann die Kommission Korrekturen der nationalen Beiträge vornehmen.
- Anmerkung: Bis 30. Nov. 2023 wird die Kommission das Referenzszenario 2020 basierend auf den neuesten Daten von Eurostat aktualisieren.

Jährliche Energieeinsparziele für den Zeitraum 2020 - 2030:

- 2021 - 2023: 0,8%/a; 2024 - 2025: 1,3%/a; 2026 - 2028: 1,5%/a, 2029 - 2030: 1,9%/a
- Anmerkung: Weitgehender Ausschluss der Anrechenbarkeit von Maßnahmen im Bereich der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern ab 2024 bzw. 2026, wobei gewisse Ausnahmen bis 2030 für energieintensive Unternehmen möglich sind (Anhang V)

Verpflichtung des öffentlichen Sektors:

- Jährliches Einsparziel von 1,9% von Beginn an, allerdings die ersten vier Jahre nach In-Kraft-Treten nur indikativ. (Anmerkung: Mitgliedsstaaten können öffentlichen Verkehr und Streitkräfte ausnehmen.)

- Jährlich müssen mind. 3% der Gesamtfläche aller Gebäude, die Eigentum öffentlicher Einrichtungen sind, energetisch saniert werden. Alternativ kann ein Mitgliedsstaat bei den öffentlichen Gebäuden eine jährliche Energieeinsparung erreichen, welche im Äquivalent der Einsparung durch die Sanierungsrate von 3% entspricht.
- Verpflichtung zur Berücksichtigung der Energieeffizienzanforderungen in der öffentlichen Beschaffung.

Energieaudits und Energiemanagementsysteme

- Die Kriterien für die Verpflichtung zu Energieaudits und Energiemanagementsysteme werden nicht mehr an Art und Größe des Unternehmens festgemacht, sondern an der Höhe ihres durchschnittlichen Energieverbrauchs (bezogen auf die vergangenen 3 Jahre), wobei alle Energieträger zusammengenommen werden.
- Energiemanagementsysteme (EMS): Verbrauch > 85 TJ
- Energieaudit: > 10 TJ und kein EMS

Effiziente Fernwärme und Fernkälte

- Förderung von lokalen Fernwärme- und Fernkälteplänen
- Verpflichtende Pläne in Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern zum Erreichen einer vollständigen Dekarbonisierung bis 2050
- Vorgaben für effiziente Fernwärme und Kältesysteme für 2027, 2028, 2035, 2040, 2045 und 2050. Diese sind zu erfüllen entweder über Mindestanteile für alternative Energie (Erneuerbare Energie, Abwärme, Wärme von hocheffizienten KWK-Anlagen) oder durch Nachweis maximaler CO₂-Emissionen pro kWh. (Artikel 26)

Reportingverpflichtung für Data-Zentren:

- mit einem Leistungsbedarf der installierten Informationstechnologie von mind. 500 kW

Entschärfung der Energiearmut und Stärkung der Verbraucher:

- Erstmals EU-weite Definition der Energiearmut
- Verpflichtende Maßnahmen zur Verringerung der Energiearmut

Umsetzungsdauer:

Ab In-Kraft-Treten bleiben den Mitgliedstaaten 2 Jahre Zeit für eine nationale Umsetzung der Inhalte der Novelle.

Hintergrund der EED:

Am 14. Juli 2021 verabschiedete die Europäische Kommission das "Fit for 55"-Paket, mit dem die bestehenden Klima- und Energievorschriften angepasst werden, um das neue EU-Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) um mindestens 55% bis 2030 zu erreichen. Das Paket besteht aus mehreren miteinander verbundenen Vorschlägen, entweder zur Änderung bestehender Rechtsakte oder zur Einführung neuer Initiativen in einer Reihe von Politikbereichen und Wirtschaftssektoren. Es umfasst auch die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (EED), deren Bestimmungen an das neue THG-Ziel von 55% angepasst werden.

Darüber hinaus hat die Kommission im Rahmen des REPowerEU-Plans am 18. Mai 2022 eine Reihe zusätzlicher gezielter Änderungen der Energieeffizienz-Richtlinie vorgeschlagen. Die Elemente des Vorschlags wurden in den Prozess der interinstitutionellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Parlament einbezogen.

7 Roadmap RePowerEU- Initiative Hydrogen Valleys

Die EK hat eine Roadmap zur geplanten Initiative der „Hydrogen Valleys“ aus der RePowerEU Strategie veröffentlicht: Im Fahrplan werden die strategischen Prioritäten und Maßnahmen dargelegt, die erforderlich sind, um das Ziel von REPowerEU - die Anzahl der

„Wasserstofftaler“ in der EU bis 2025 zu verdoppeln - zu erreichen. Es wird beschrieben, wie Wasserstofftaler dazu beitragen werden, das Ziel von REPowerEU zu verwirklichen, bis 2030 10 Mio. t erneuerbaren Wasserstoffs innerhalb der EU zu erzeugen und weitere 10 Mio. t zu importieren. Wasserstofftaler sollen fur die Verwirklichung dieser Ziele verschiedene Etappen der Wasserstoffwertschopfungskette - die Erzeugung, die Speicherung und die Verteilung an Nutzer (Verkehr, die Industrie, Energieendverbraucher) - an einem bestimmten Ort zusammenbringen.

Die Roadmap listet Haupthindernisse fur die Beschleunigung der Entwicklung und Einfuhrung von Wasserstofftalern (zB mangelnde Wasserstofferzeugung, unzureichende Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, unzureichende Nutzung innovativer Technologien fur sauberen Wasserstoff, unklarer Rechtsrahmen, langwierige Genehmigungsverfahren, mangelnde Vernetzung von Wasserstofftalern...) und listet funf Bereiche fur Manahmen zur Erreichung der Ziele: F & E, Rechtsrahmen, Forderung von Zusammenarbeit und Synergieeffekten und Mittelbeschaffung, allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen, weltweite Entwicklung von Wasserstofftalern.

- **Link** zur Roadmap: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13875-REPowerEU-neue-Energie-dank-Wasserstoffalern-Fahrplan-_de
- **Zeitplan:** Die Initiative soll im **Q4 2023** vorgestellt werden, sie wird allerdings keinen Legislativvorschlag zur Folge haben

Etwaige Stellungnahmen bitte bis zum 15.08.2023 an umweltteam@fmti.at

Weitere Informationen:

- [H2 Hydrogen Austria: Home \(hydrogen-austria.at\)](https://hydrogen-austria.at)
Zahlreiche private und offentliche Einrichtungen in Osterreich sind erfolgreich in der Forschung und Entwicklung sowie Produktion und Anwendung von Wasserstoff-Technologie tatig. Auf Initiative des Bundesministeriums fur Arbeit und Wirtschaft (BMAW) sowie des Landes Tirol bundeln sie ihre Starken in Hydrogen Austria, dem osterreichischen Wasserstoff-Cluster.
- [Hydrogen Region East Austria goes Live - Energieinstitut an der JKU Linz \(energieinstitut-linz.at\)](https://energieinstitut-linz.at)
Im Projekt H2REAL wird ein Hydrogen Valley in der Region Ostosterreich unter Berucksichtigung der gesamten Wasserstoff-Wertschopfungskette (Produktion, Distribution/Logistik, Endverbrauch) entwickelt. Ziel ist es, Konzepte und Strategien zu entwickeln, die einen gemeinsamen Aufbau von Wasserstoffproduktionskapazitaten und eine proaktive, koordinierte Infrastrukturentwicklung mit allen regionalen Schlusselakteuren ermoglichen.
- [Hydrogen Research Map Austria - Green Tech Valley Cluster](#)
Die Hotspots der heimischen Wasserstoff-Forschung befinden sich mit der Technischen Universitat, dem Hydrogen Center Austria, dem Large Engine Competence Center und dem Bioenergy and Sustainable Technologies Kompetenzzentrum in Graz. Weitere nationale Zentren sind an der Montanuniversitat Leoben und der TU Wien angesiedelt. Diese Leuchtturme, an die sich noch weitere (auer-)universitare Entwicklungsschmiedern fugen, bilden gemeinsam die Eckpfeiler der Hydrogen Research Map Austria.
- [HyCentA Osterreich](#)
Gesellschafter des HyCentA sind neben der Technischen Universitat Graz (50% Gesellschafteranteile) auch die Forschungsgesellschaft fur Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik, Magna und die OMV. Mit 2023 ist das HyCentA im COMET-Forderprogramm der FFG vom COMET-Projekt zum COMET-Zentrum aufgestiegen. Finanziert wird das COMET-Kompetenzzentren vom

Klimaschutzministerium (BMK), dem Wirtschaftsministerium (BMAW) und den Bundesländern Steiermark, Oberösterreich, Tirol und Wien.

- [SAVE THE DATE - 18. September 2023, Hydrogen Valleys, Wien - WIVA P&G](#)

8 Industriellen CO₂-Abscheidung und Bindung

Im Mai dieses Jahres fand auf Einladung von Finanzminister Magnus Brunner eine Expertendiskussion zum Thema der CO₂-Abscheidung und -speicherung (CCU/CCS) statt. Hintergrund: das BMF ist im Rahmen der [Sektion Bergbau](#) für die Vollziehung des [Gesetz zum Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid \(CCS Verbotsgesetz\)](#) zuständig, das gem. § 4 heuer zu evaluieren ist.

Finanzminister Magnus Brunner sprach sich in seiner Einleitung für die CO₂-Speicherung als unverzichtbare Klimaschutz-Maßnahme zur Erreichung von Klimaneutralität aus. Mit Berichten von seinen Reisen nach Island und Norwegen ergänzt, stellte Brunner vier Punkte in den Vordergrund:

- Tempo der Technologieentwicklung: Österreich muss im Wettlauf um die Marktfähigkeit der CO₂-Speicherung vorne mit dabei sein
- Lernen von anderen: insb. von Norwegen und Island, wo die CCS-Technologie ein hohes Maß an Zustimmung in der Bevölkerung genießt
- Zielorientierte Investitionen: der Bedarf zur CO₂-Einspeicherung wird in Ö auf rd. 5-10 Mio t CO₂ pro Jahr geschätzt; für Unternehmen wie voestalpine, Lafarge, Borealis und Wienenergie ist das Thema von großer Bedeutung; CCU/CCS muss im Rahmen des UFG-Förderprogramms „Transformation der Industrie“ eine wesentliche Rolle spielen
- Rahmenbedingungen: Brunner sieht Bedarf, das CCS-Verbot zu überdenken, da die Einhaltung des Ziels Klimaneutralität 2040 ohne CCS nicht möglich sein wird

Eine Expertengruppe „Carbon Removal (CREG)“ berät die Europäische Kommission bei deren Aktivitäten zur möglichen Schaffung eines Zertifizierungsrahmens.

Input kann direkt gegeben werden: [EUSurvey - Survey \(europa.eu\)](#)

Rückmeldungen die **bis einschließlich 08.09.2023** an umweltteam@fmti.at übermittelt werden, können auch an die österreichischen Teilnehmer der Expertenarbeitsgruppe weitergeleitet werden.

9 Förderung von ETS-Betrieben im Rahmen der UFI

Im Oktober 2022 wurde betr. Förderfähigkeit von ETS-Betrieben folgendes beschlossen:

Förderung von Unternehmen im europäischen Emissionshandel (ETS)

Maßnahmen an Anlagen, die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen, können gefördert werden, sofern sie bestehende industrielle oder gewerbliche Anlagen oder Prozesse betreffen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Unterschreitung der „Produkt-Benchmarks“ laut Leitfaden für die 1. Ausschreibung „Transformation der Wirtschaft“ ist nicht möglich oder es liegt kein „Produkt-Benchmark“ vor und eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um mehr als 30% ist mit den angestrebten Maßnahmen nicht möglich. Auf Aufforderung der Abwicklungsstelle ist als Nachweis die Berechnung der Treibhausgas-Einsparungen gemäß EU-Innovation Fund vorzulegen (www.umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft);

- die zur Förderung beantragte Maßnahme betrifft in überwiegendem Ausmaß die Steigerung der Energieeffizienz bei industriellen Prozessen oder die Umstellung auf THG-arme/-neutrale Produktionsverfahren.
- das Förderungsansuchen für die Umweltförderung im Inland (UFI) ist vor dem 11.07.2022 bei der Abwicklungsstelle eingelangt;
- die umweltrelevanten Investitionskosten betragen nicht mehr als 2,5 Millionen Euro.

Die Antragstellung und Beurteilung der Förderfähigkeit dieser Maßnahmen erfolgt im jeweils entsprechenden Förderungsbereich der Umweltförderung im Inland (zB Energiesparmaßnahmen, Erneuerbare Prozessenergie...). Die Förderungsbedingungen des jeweiligen Förderungsschwerpunktes gelten sinngemäß.

Maßnahmen an bestehenden Anlagen, die zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung zur Versorgung Dritter (Sektor Energie) eingesetzt werden und dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen, können nicht gefördert werden.

Mit den angeführten Bedingungen soll die eindeutige Abgrenzung bzw. Komplementarität zur laufenden 1. Ausschreibung des Klimafonds zur „Transformation der Wirtschaft“ sichergestellt werden. Die dargestellten Förderungsmöglichkeiten gelten für Einreichungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland ab dem 01.04.2022 bis zum Start der 2. Ausschreibung für die „Transformation der Wirtschaft“, welche im 1. Quartal 2023 geplant ist.

Im Frühjahr 2023 kam es zu folgender Änderung:

Maßnahmen an Anlagen, die dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen, können gefördert werden, sofern sie bestehende industrielle oder gewerbliche Anlagen oder Prozesse betreffen und die folgende Voraussetzung erfüllen:

- Die umweltrelevanten Investitionskosten betragen nicht mehr als 2,0 Millionen Euro.

Die Antragstellung und Beurteilung der Förderfähigkeit dieser Maßnahmen erfolgt im jeweils entsprechenden Förderungsbereich der Umweltförderung im Inland (z.B. Energiesparmaßnahmen, Erneuerbare Prozessenergie...). Die Förderungsbedingungen des jeweiligen Förderungsschwerpunktes gelten sinngemäß.

Maßnahmen an bestehenden Anlagen, die zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung zur Versorgung Dritter (Sektor Energie) eingesetzt werden und dem europäischen Handelssystem für Treibhausgasemissionen unterliegen, können nicht gefördert werden.

Mit der angeführten Bedingung soll die eindeutige Abgrenzung bzw. Komplementarität zur laufenden 2. Ausschreibung des Klimafonds zur „Transformation der Wirtschaft“ sichergestellt werden. Die dargestellten Förderungsmöglichkeiten gelten für Einreichungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland ab dem 28.02.2023.

Festgehalten ist dies im „[Zielgruppen-Informationsblatt](#)“ für die betriebliche Umweltförderung.

Es gibt nun Bedenken einiger Unternehmen, dass sie durch die neue Ausgestaltung mit Projekten „durch den Rost fallen“, und zwar wenn

- das Projekt zu klein für die Schiene „Transformation der Industrie“ ist (nicht genug CO2-Einsparung),

- die Umsetzung zu lange für die Schiene „Transformation der Wirtschaft“ dauert (muss bis 2026 beendet sein),
- die Investitionssumme über 2 Mio EUR liegt.

Damit wir vielleicht bei der UFI eine Änderung bewirken können, wäre es gut, wenn wir konkrete Projektideen vorlegen, für die das ein Problem darstellt.

Etwaige Stellungnahmen bitte bis zum 15.08.2023 an umweltteam@fmti.at

10 Abstimmung des Plenums des Europäischen Parlaments über die Ökodesign-VO

Am 12. Juli hat das Plenum des Europäischen Parlaments über seine Position zur Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte abgestimmt. Insbesondere soll die Lebensdauer eines Produktes nicht eingeschränkt werden. Ersatzteile und Anleitungen müssen laut Parlament über einen angemessenen Zeitraum verfügbar sein. In dem Text wird die Kommission aufgefordert, der Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Reihe von Produktgruppen in den kommenden Ökodesign-Maßnahmen Priorität einzuräumen, beispielsweise für Eisen, Stahl, Aluminium, Textilien, Möbel, Reifen, Reinigungsmittel, Farben, Schmierstoffe und Chemikalien. Die Abgeordneten wollen außerdem ein konkretes Verbot der Vernichtung nicht verkaufter Textilien sowie Elektro- und Elektronikgeräte.

Der Ministerrat hat seine [allgemeine Ausrichtung](#) bereits Ende Mai beschlossen. Damit können die Trilogverhandlungen mit dem Parlament demnächst starten.

Weiterführende Links:

- [Berichtsentwurf & Änderungsanträge, die zur Abstimmung gelangt sind](#)

11 Verordnungsvorschlag zur Kreislaufwirtschaft in der Automobilindustrie

Die EU-Kommission hat am 13.07.2023 einen Vorschlag betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit der Automobilindustrie vorgelegt. Die vorgeschlagene Verordnung soll die geltenden Richtlinien über [Altfahrzeuge](#) und über [Typengenehmigung](#) zusammenführen und ersetzen.

Begründung der Kommission für den Vorschlag:

Jedes Jahr erreichen mehr als sechs Millionen Fahrzeuge in Europa das Ende ihrer Lebensdauer. Eine unzureichende Handhabung von Fahrzeugen am Ende ihrer Lebensdauer führt zu einem Wertverlust und zu Umweltverschmutzung. Das Ziel der Überarbeitung besteht darin, die Kreislaufwirtschaft bereits im Stadium der Gestaltung von Fahrzeugen zu verbessern und gleichzeitig den Binnenmarkt zu stärken. Der Vorschlag enthält eine Reihe von Anforderungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Neufahrzeuge so gestaltet werden, dass das Recycling und die Wiederverwendung von Ersatzteilen nach Erreichen ihrer Lebensdauer erleichtert werden.

Laut Kommission sollen damit erhebliche Vorteile für die Umwelt geschaffen werden, darunter eine jährliche Verringerung der CO₂-Emissionen um 12,3 Mio. Tonnen bis 2035, eine bessere Valorisierung von 5,4 Mio. Tonnen Materialien und eine verstärkte Rückgewinnung kritischer Rohstoffe. Zudem soll die Umsetzung der Verordnung zu langfristigen Energieeinsparungen in der Herstellungsphase führen, die Abhängigkeit von importierten Rohstoffen verringern und nachhaltige und kreislaforientierte Geschäftsmodelle fördern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen bis 2035 Nettoeinnahmen in Höhe von 1,8 Mrd. EUR generieren, rund 22.000 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und die Einnahmemöglichkeiten der Abfallbewirtschaftungs- und Recyclingindustrie verbessern.

Die Kommission geht davon aus, dass der Automobilsektor der größte Verbraucher von kritischen Rohstoffen für E-Motoren in Europa sein wird. Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU gegen Unterbrechungen der Lieferkette und die Verringerung ihrer Abhängigkeit von der Einfuhr kritischer Rohstoffe sind der Schlüssel für den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen. Um diesen Übergang für den Sektor zu erleichtern, hat die Kommission die bestehenden Rechtsvorschriften überarbeitet und schlägt eine einzige Verordnung vor, um die Qualität von Konstruktion, Sammlung und Recycling zu verbessern und gleichzeitig die Berichterstattungspflichten zu erleichtern.

Weitere Informationen zu dem Entwurf finden Sie unter folgenden links:

- [EK-Vorschlag, inkl. Annex und Impact Assessment](#)
- [Q&A Dokument](#)
- [EK-Website end of life vehicles](#)

Eine deutsche Sprachfassung liegt bislang nicht vor. Es gibt bis dato auch noch keine Zeitpläne bezüglich der Bearbeitung des Dossiers auf europäischer Ebene.

12 Position des Plenums des Europäischen Parlaments zur Industrieemissions-RL sowie zur Verordnung über das Industrieemissionsportal

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 11.07.2023 über die Revision der Industrieemissions-Richtlinie (IED) sowie über die Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportal (IEP) abgestimmt.

Die Parlamentarier:innen haben der Ausweitung des Geltungsbereichs auf Abbau und Weiterverarbeitung von Industriemineralen und Batterieproduktion weitestgehend zugestimmt. Darüber hinaus stimmten sie der verpflichtenden Einführung von Umweltmanagementsystemen zu. Andererseits sollen Umweltleistungsgrenzwerte indikativ bleiben und das Plenum hat sich gegen die Beweislastumkehr bei möglichen Verstößen entschieden.

Im Folgenden ein kurzer Überblick und eine Ersteinschätzung der Wirtschaftskammer:

Positiv

- Art. 3 a (neu) & Art. 13 Abs. 2.2: Stärkerer Schutz von geistigem Eigentum beschlossen
- Art. 15 Abs. 3: Abschwächung des Kommissionsvorschlags dahingehend, dass für eine spezifische Anlage bei Neugenehmigung oder Anpassung der Genehmigung, sowie bei Neufassung der jeweiligen BREF-Dokumente die technisch machbar niedrigste Emissionsgrenzwerte zur Anwendung kommen sollen. Dabei soll die gesamte BAT-AEL Bandbreite und medienübergreifende Effekte berücksichtigt werden.
- Art. 15 Abs. 3a: indikative AEPLs

Negativ

- Art. 14a: Verpflichtendes Umweltmanagementsystem soll eingeführt werden

Das Europäische Schadstoffregister (PRTR) soll darüber hinaus in ein EU-Portal für Industrieemissionen umgewandelt werden, über das Bürger auf Daten zu allen EU-Genehmigungen und lokalen Schadstoffaktivitäten zugreifen können. Der Ministerrat hat seine Positionierungen zu [IED](#) und [IEP](#) bereits beschlossen. Damit können die Trilogie ab sofort starten.

Weiterführende Links:

- [IED Berichtsentwurf & Änderungsvorschläge, die zur Abstimmung gelangt sind](#)

- [IEP Berichtsentwurf & Änderungsvorschläge, die zur Abstimmung gelangt sind](#)
- [Presseausendung des Europäischen Parlaments](#)

13 RED III - neueste Infos:

Die EU-Länder haben am 16. Juni eine [endgültige Einigung](#) über einen Anteil von 42,5 % erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 im Rahmen der Überarbeitung der [Richtlinie über erneuerbare Energien](#) erzielt.

Zur Erinnerung:

Frankreich hatte mit Unterstützung anderer atomkraftfreundlicher Mitgliedstaaten Mitte Mai die Annahme einer politischen Einigung mit dem Europäischen Parlament blockiert, indem es zusätzliche Garantien für die Produktion von kohlenstoffarmem Wasserstoff aus Kernenergie forderte. Die Europäische Kommission musste ihre Haltung in einer schriftlichen Erklärung abschwächen, die auf der Sitzung verteilt wurde und in der die Rolle der Kernenergie bei der Verwirklichung der europäischen Dekarbonisierungsziele anerkannt wird, damit die 27 Mitgliedstaaten eine Einigung über die Richtlinie erzielen konnten.

Nächste Schritte:

Der ITRE-Ausschuss des EP wird am 28. Juni über die vorläufige Vereinbarung abstimmen, die aus den interinstitutionellen Verhandlungen hervorgegangen ist. Die Abstimmung im Plenum ist für den 11. September vorgesehen. Im Anhang finden Sie den Vorschlag, der dem ITRE-Vorsitzenden übermittelt wurde.

Weitere Informationen finden Sie in einem ausführlichen Euractiv-Artikel [hier](#).

Bei Rückfragen steht Ihnen das FMTI-Umweltteam sehr gerne zur Verfügung!

Mit besten Grüßen

Clemens Zinkl, Michael Osobsky & Ulrike Witz

FMTI UMWELTTEAM

FACHVERBAND METALLTECHNISCHE INDUSTRIE

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

M +43 699 150 105 34

T +43 (0)5 90 900-3465

F +43 (0)1 505 10 20

E umweltteam@fmti.at

H www.metalltechnischeindustrie.at

Datenschutzerklärung des FMTI: <https://www.metalltechnischeindustrie.at/service/datenschutz/>